

ANALYSEN UND BERICHTE

Laizismus, Fundamentalismus und Religionsfreiheit in der Türkei in Verfassung, Recht und Praxis

Von *Christian Rumpf*

1. Einführung¹

Das Laizismusprinzip ist – neben dem Nationalismusprinzip² – der wichtigste Leitgrundsatz der türkischen Verfassungsordnung. In der verfassungspolitischen Praxis ist er aber weit umstrittener als das Nationalismusprinzip. Denn die Verfechter einer Aufweichung dieses Grundsatzes zugunsten einer weiteren Stärkung des ohnehin dominierenden Islam in Staat und Gesellschaft sitzen an den Schalthebeln der Macht, während die Gegner eines offiziellen Nationalismus selbst dann als verfassungsfeindliche Außenseiter diskreditiert und strafrechtlich verfolgt werden, wenn es ihnen gelungen ist, sich in einer parlamentarischen Fraktion zu sammeln. Es herrscht gewissermaßen ein umgekehrtes Verhältnis. Die Opposition gegen den offiziellen Nationalismus ist nach Urteilen des Verfassungsgerichts und des Staatssicherheitsgerichts in Ankara vor wenigen Jahren endgültig aus dem Parlament verbannt und, soweit sich die betroffenen Parlamentarier nicht ins Ausland abgesetzt

¹ Vgl. *Christian Rumpf*, Das Laizismus-Prinzip in der Rechtsordnung der Republik Türkei, JöR 36, S. 179 ff.; *Bihterin Dinçkol*, 1982 Anayasası Çerçevesinde ve Anayasa Mahkemesi Kararlarında Laiklik (Der Laizismus im Rahmen der Verfassung und in den Entscheidungen des Verfassungsgerichts), Istanbul 1992, S. 57 ff.; *Ali Fuat Başgil*, Din ve Lâiklik (Religion und Laizismus), 6. Aufl., Istanbul 1985, S. 181 ff. Weitere Literaturhinweise in Buchbesprechungen in ZfTS 2/93, S. 315 ff.

Die Übersetzungen der zitierten Rechtsvorschriften stammen, soweit nicht gesondert gekennzeichnet, vom Verfasser.

Abkürzungen: AMKD (Anayasa Mahkemesi Kararları Dergisi – Entscheidungssammlung des Verfassungsgerichts); CEMOTI (Cahiers d'Etudes sur la Méditerranée Orientale et le Monde Turco-Iranien); E. (Esas – Rechtssache); K. (Karar – Entscheidung); FP (Fazilet Partisi – Partei der Tugend); RG (Resmî Gazete – Amtsblatt); RP (Refah Partisi – Wohlfahrtspartei); RUDH (Revue Universelle des Droits de l'Homme); YD (Yargıtay Dergisi – Zeitschrift des Kassationshofs); ZfTS (Zeitschrift für Türkeistudien)

² Dazu ausführlich *Christian Rumpf*, Das Nationalismusprinzip in der türkischen Verfassung, VRÜ 1992, S. 404 ff.

haben, fast vollständig hinter Gitter gesetzt worden (DEP-Verbot)³. Ein Versuch dagegen, die fundamental-islamische⁴ Opposition mit Hilfe des Verfassungsgerichts ebenfalls aus dem Parlament zu verbannen – dieses Mal anders als im Beispiel der DEP ohne aktive Unterstützung der übrigen Parlamentarier – in Form des Verbots der stärksten im Parlament vertretenen Partei, der RP, ist gescheitert. Fast sämtliche ihrer Abgeordneten sitzen, jetzt als Mitglieder der Nachfolgepartei FP, nach wie vor im Parlament bzw. haben nach wie vor wichtige Bürgermeisterposten in der Republik inne. Seit dem Wahlerfolg der fundamentalistischen *Refah Partisi* (Wohlfahrtspartei) im März 1994 hat sie sogar die Macht in den Metropolen Istanbul und Ankara sowie in zahlreichen anderen großen und kleinen Städten übernommen. Unabhängig davon, ob diese Strömung infolge der wechselnden Koalitionsarithmetiken in Regierungsverantwortung eingebunden oder auf den Oppositionsbänken zu finden ist: Im öffentlichen Leben stellen sie die stärkste parteipolitische Bewegung dar. Der Ist-Zustand ist offenbar ein anderer als der Soll-Zustand, wie er von Verfassung und Recht vorgesehen ist.

Aus der Sicht türkischer Laizisten – und der Sicht mancher Europäer – stellt der Laizismus ein Bollwerk gegen den Islam dar, der nach islamischem Selbstverständnis auch die politische Ordnung zu bestimmen hat, mit der Folge, daß demokratische Freiheiten, insbesondere Meinungsäußerungsfreiheit und Religions- und Gewissensfreiheit, ihre Universalität einbüßen könnten. Aus der Sicht mancher Liberaler und vor allem der Vertreter des Islam führt ein strenger Laizismus aber selbst zur Begrenzung von Freiheit, insbesondere Religionsfreiheit. Die dritte Sicht schließlich, daß die Trennung von Staat und Religion in einer Weise funktionieren könnte, daß einerseits die Religionsfreiheit für alle Religionen und Konfessionen in der Türkei vollkommen gewährleistet wird, ohne daß andererseits eine Religion hierüber das politische Tagesgeschehen bestimmt, erscheint fast als Utopie.

³ UrT. v. 16.6.1994, E.1993/3, K.1994/2 (Parteiverbot), RG Nr. 21976^{bis} v. 30.6.1994, S. 5 ff. Die acht Abgeordneten wurden am 8.12.1994 vom Staatssicherheitsgericht Ankara zu hohen Freiheitsstrafen verurteilt.

⁴ Begriffe wie islamistisch oder fundamentalistisch sind – jedenfalls für den hiesigen Zusammenhang – abzulehnen. Islamist ist im deutschen Sprachgebrauch zunächst einmal der Islamwissenschaftler. Soweit dieser Begriff jedoch aus dem Islamismus hergeleitet wird, ist er in sich nicht schlüssig. Islam ist eine Religion, die – wie jede aktiv vertretene religiöse Auffassung – ideologische Züge trägt (besser ist eigentlich der umgekehrte Vergleich: Ideologie trägt religiöse Züge). Ein ideologischer Islam ist nicht denkbar. Denkbar ist dagegen ein militanter, aggressiver, passiver, pazifistischer Islam, also ein Islam, dem man je nach politischer Einordnung charakterisierende Attribute zuordnen kann. Der Fundamentalist dagegen ist schwer definierbar. Man könnte sich dann auf einen solchen Begriff verständigen, wenn damit gemeint sein soll, daß es sich um einen Muslim handelt, der seine Religion als weltanschauliche Grundlage für alles gesellschaftliche und politische Handeln annimmt und dies auch politisch aktiv vertritt. Allerdings ist es nicht nachvollziehbar, wenn dieser Begriff vor allem für den Islam reserviert zu sein scheint.

2. Begriff des Laizismus

Drei Begriffe bieten sich für die Wiedergabe des türkischen "*laiklik*" im Deutschen an: Säkularismus⁵, Laizität und Laizismus⁶. Letzterer wird in deutschen Darstellungen oder Übersetzungen bevorzugt. In der Tat hebt sich der türkische Laizismus etwa von der französischen "*laïcité*", die ebenfalls einen wichtigen Verfassungsgrundsatz darstellt⁷, durch seine intensivere ideologische Bedeutung als kemalistisches Prinzip ab. Die Trennung von Kirche und Staat in Frankreich infolge der Französischen Revolution hat – auch wenn in letzter Zeit wieder verstärkt Probleme mit der starken islamischen Minderheit in Frankreich auftreten – an ideologischer Grundsätzlichkeit verloren und funktioniert mit all ihren Kompromissen zugunsten öffentlich geübter Religiosität völlig selbstverständlich⁸ – wenigstens soweit es die Ausübung christlicher Konfessionen angeht. Dagegen hat das Laizismusprinzip zusammen mit dem Nationalismusprinzip die Funktion, sich ideologisch gegen eine Religion – den Islam – durchzusetzen, die im Verdacht steht, mit der republikanisch-säkularen Struktur des modernen türkischen Staates nicht in Einklang zu stehen und die Rückkehr zu Einheit von Staat und Religion zu fordern. Diese ideologische Funktion wird durch den Begriff des Laizismus adäquat wiedergegeben.

Das türkische Verfassungsgericht versucht, den ideologischen Charakter durch eine eher pragmatische Auffassung zu relativieren⁹:

"Der Laizismus ist eine zivilisierte Lebensform, die die Grundlage für ein Freiheits- und Demokratieverständnis, für das Heranwachsen zur Nation, für die Unabhängigkeit, die nationale Souveränität und das humanistische Ideal bildet, die sich mit der Überwindung des mittelalterlichen Dogmatismus' zugunsten des Primats der Vernunft und einer aufgeklärten Wissenschaft entwickelt haben (...). Auch wenn man den Laizismus in einem engen Sinne als Trennung von Staats- und Religionsangelegenheiten begreift

⁵ Im Englischen ist in der Regel von *secularism* die Rede.

⁶ Zur Diskussion des Begriffs vgl. auch *Nevzat Toroslu*, *Laik devlet kavramı* (Der Begriff laizistischer [säkularer] Staat), *Cumhuriyet* v. 13.7.1994, S. 2.

⁷ Vgl. z.B. *Constance Grewe / Christian Rumpf*, *La Cour constitutionnelle turque et sa décision relative au foulard islamique*, *RUDH* 1991, S. 113 ff.

⁸ In Frankreich stellt sich die Problematik als diejenige der Gewährleistung bestimmter Freiheiten an eine starke religiöse Minderheit dar: Die Kinder zahlreicher muslimischer Einwanderer, überwiegend aus Algerien und Tunesien, fordern die Freiheit, mit Kopftuch oder verschleiert am Schulunterricht teilzunehmen.

⁹ Urt. v. 7.3.1989, E.1989/1, K.1989/12 (Kopftuch-Urteil), in leicht gekürzter deutscher Übersetzung in *EuGRZ* 1990, S. 146 ff.; in kürzerer Fassung auch in *ZfTS* 1/90, S. 135 ff. Siehe auch Urt. v. 21.10.1971, E.1970/53, K.1971/76, *AMKD* 10, S. 52 ff., in Auszügen bei *Ernst E. Hirsch*, *Laizismus als verfassungsrechtlicher Begriff in der Türkischen Republik*, *Orient* 15/1 (1974), 106 ff.; außerdem Urt. v. 3.7.1980, E.1980/19, K.1980/48; Urt. v. 4.11.1986, E.1986/11, K.1986/26, *RG* Nr. 19380 v. 22.2.1987; vgl. auch *Rumpf*, *JöR* 36, S. 215. *Grewe / Rumpf* *RUDH* aaO.; Urteilstext in Auszügen: *RUDH* 1991, S. 143 ff.

und es darüber hinaus verschiedene Interpretationen und Definitionen geben mag, so (...) handelt (...) [es sich beim Laizismus um einen] progressive[n] gesellschaftliche[n] Schritt, der auf dem Souveränitäts-, Demokratie- und Freiheitsgedanken und auf der Ansammlung von Wissen beruht (...). Er ist der Grundsatz, der dem Individuum, indem er dessen Würde den höchsten Platz einräumt, Persönlichkeit und die Möglichkeit freien Denkens vermittelt (...). In der laizistischen Ordnung wird die Religion von der Politisierung befreit, als Führungsinstrument verdrängt und ihr der richtige und ehrenvolle Platz im Gewissen der Bürger zugewiesen (...).

(...) Die Umsetzung des Laizismus-Prinzips in der Türkei ist von der Praxis des Laizismus mancher westlicher Staaten durchaus verschieden. Das Laizismus-Prinzip wird unter den jeweiligen Bedingungen eines jeden Staates von den Besonderheiten der dort vorherrschenden Religionen mit beeinflusst (...). Obwohl die klassische Bedeutung diejenige von der Trennung weltlicher und religiöser Angelegenheiten ist, haben sich infolge der unterschiedlichen Besonderheiten des Islams und des Christentums in unserem Land und in den westlichen Staaten die Umstände und Folgen hieraus verschieden entwickelt (...). Selbst in den westlichen Ländern, wo die gleiche Religion vorherrschend ist, weist das Laizismusverständnis der Staaten Unterschiede auf (...). Der Laizismus (...) wird in dem Staat, in dem er zur Anwendung kommt, durch die religiösen, sozialen und politischen Bedingungen beeinflusst und wirkt seinerseits auf diese zurück (...). [In der Türkei ist er] durch die Verfassung mit einer eigenen und gegenüber dem Westen verschiedenen Struktur übernommen worden (...)."

Wichtig und bezeichnend ist an diesen Passagen, daß das Verfassungsgericht eine Wechselwirkung zwischen Laizismus und vorherrschender Religion sieht: Je stärker die Religion ihrem Wesen nach in die staatlichen Angelegenheiten einzugreifen neigt, desto strenger und rigider stellt sich das laizistische Prinzip dar. Gegenüber dem Islam, der auch den politischen Menschen verlangt und damit dem Menschen seinen Staat geben will, führt das Laizismusprinzip zu besonderer Rigidität, der Verdrängungskampf gegenüber der Religion ist notgedrungen stärker und intensiver als in einem Staatswesen, in dem schon das Selbstverständnis der Religion den Verzicht auf Staat impliziert. Der türkische Laizismus müßte also in der Lage sein, die vorherrschende Religion, den Islam zum Rückzug aus einer Domäne zu zwingen, die von der Religion schon aufgrund ihres Selbstverständnisses unbedingt beansprucht wird. Dies aber kann der Laizismus nur leisten, wenn er eine ideologische Kraft entfaltet, die die Religion im politischen Bereich zu ersetzen vermag, oder wenn er die Kraft hat, den Menschen seiner Religion zu entfremden oder ihm das Religionsbedürfnis zu nehmen. Dies ist dem türkischen Laizismus nicht gelungen, jedenfalls nicht in einem Umfang, der auf Dauer die friedliche Koexistenz der vorherrschenden Religion mit einem Staats- und Gesellschaftssystem erlaubt, das sich Werte zu eigen gemacht hat, die dem Islam fremd sind.

In der Tat entfaltet "Laizität" am meisten Sinn dort, wo der Staat das normative Korsett einer multikonfessionellen Gesellschaft bilden muß, man es also mit einer Mehrzahl von Religionen zu tun hat¹⁰; dies war in der Türkei in den ersten vierzig Jahren der Republik insofern noch der Fall, als die alten christlichen und jüdischen Minderheiten noch wesentliches wirtschaftliches und politisches Gewicht hatten und auch quantitativ eine Größe darstellten. Diese Minderheiten spielen jedoch nach den Auswanderungswellen der zweiten Hälfte der vierziger, Anfang der sechziger und schließlich Mitte der siebziger Jahre bis auf wenige Ausnahmen in der Wirtschaft keine spürbare Rolle mehr. Im Gegenzug ist vor allem mit der Landflucht die "Islamisierung" der Stadtbevölkerung, wie ja gerade auch die Erfolge der RP bei den Kommunalwahlen zeigen, stark vorangeschritten. Zumindest bis Ende der achtziger Jahre war der Eindruck entstanden, daß wir es mit einer monoreligiösen Gesellschaft zu tun haben, die sich zunehmend auf ihre alten religiösen Werte besinnt und damit zwangsläufig die neuen Werte leugnet, für die der Laizismus als Bestandteil einer Modernisierungsideologie steht. Allein der Umstand, daß sich seit Ende der achtziger Jahre mit den Aleviten eine sehr beachtliche religiöse Minderheit zunehmend zu Wort meldet und sich gegenüber dem dominanten Sunnitentum scharf abgrenzt, könnte dem Laizismusprinzip zu neuer Bedeutung verhelfen.

3. Geschichte des Laizismusprinzips¹¹

Schon im Osmanischen Reich des 19. Jahrhunderts waren Tendenzen zu einer Säkularisierung von Staat und Gesellschaft zu beobachten, die heute mit dem Begriff "Laizismus" (hier hieße es besser noch "Laizität") umschrieben werden. Başgil etwa spricht von einem halb theokratischen, halb laizistischen Staatswesen.¹² Diese Tendenzen waren die Folge einer allgemeinen kulturellen und politischen Öffnung nach Westen und gegenüber Einflüssen einer aufgeklärten Staatsauffassung, auf die man die wirtschaftliche und politische Macht der europäischen Großmächte zurückführte. Die Gleichstellung von Muslimen und Nichtmuslimen im Zuge der Reformen seit 1839 bildete einen wichtigen Schritt zum säkularen Staat, obwohl natürlich der islamische "*millet*"-Begriff seine politische und staatsrechtliche Bedeutung zunächst beibehielt, wie ja die Zuerkennung eigener Gerichtsbarkeiten für die einzelnen Religionsgemeinschaften für bestimmte Rechtsgebiete zeigt.¹³ Des

¹⁰ Vgl. zu diesem Aspekt *Olivier Abel*, *Que veut dire la laïcité?*, CEMOTI 10 (1990), S. 3 ff.

¹¹ Ein guter Überblick findet sich bei *Doğu Ergil*, *Laiklik (Laizismus)*, Ankara 1990, oder bei *Özer Ozankaya*, *Türkiye'de Laiklik (Laizismus in der Türkei)*, 4. Aufl., Istanbul 1990, insbes. S. 189 ff. Vgl. auch *E. Aydın Özkul*, *Türkiye'de Din ve Devlet İlişkisi (Die Beziehung zwischen Religion und Staat in der Türkei)*, YD 1995/1-2, S. 5 ff. (11 ff.).

¹² *Başgil*, *Din*, S. 183.

¹³ Vgl. *Christian Rumpf*, *Das Rechtsstaatsprinzip in der türkischen Rechtsordnung*, Bonn 1992, S. 145 ff. m.w.N.

weiteren wurde – zunächst neben der islamischen Gerichtsbarkeit – schrittweise eine weltliche Gerichtsbarkeit errichtet. Der Islam war bei der politischen Elite des Osmanischen Reiches in den Verruf geraten, wichtige staatserhaltende Reformen zu verhindern. Modernisierung und Verwestlichung waren die Schlagworte, die mit dem Begriff des Laizismus zu verbinden waren und bis heute fortgelten.

Die radikalen Umwälzungen nach dem Ende des Unabhängigkeitskrieges (1919 – 1922) und im Zuge der Einrichtung einer neuen, gleichwertigen Position des inzwischen zur Republik gewordenen türkischen Staates in der Völkergemeinschaft führten unter Atatürk zu einer neuen Dimension des Laizismus. Obwohl die Verfassung von 1924 in ihrem Art. 2 – in Widerspruch zu einer gegenteiligen Vorschrift im Gesetz über die Errichtung des Präsidiums für Religionsangelegenheiten¹⁴ – zunächst noch den Islam als Staatsreligion vorsah, versuchte man, den Islam vollständig aus dem öffentlichen Leben zu verbannen und in die Privatsphäre zu verweisen. Die Abschaffung des Kalifats 1924, die Schließung der islamischen Klöster und Orden 1925 und schließlich die Aufgabe des Islams als Staatsreligion 1928 waren die wichtigsten Schritte zur Anpassung des Verfassungssystems an die modernistische Politik Atatürks. Mit der Übernahme der kemalistischen Prinzipien in Art. 2 der Verfassung von 1924 im Jahre 1937 schließlich faßte das Laizismusprinzip als solches auch Fuß im Text der türkischen Verfassung.

4. Laizismus als Ideologie versus Islam als Religion

Ideologie und Religion sind Begriffe, die sehr viel gemeinsam haben. Dies führt zu einer Gegnerschaft dieser Begriffe, die nur auf zweierlei Weise gelöst werden kann. Die eine Lösung besteht im Akzeptieren eines dualen Systems – Laizismus als das öffentliche Prinzip der strikten religiösen Neutralität des Staates einerseits und die Freiheit des Bürgers, sich religiös zu betätigen bis hin zur – vom Staat unabhängigen – Öffentlichkeit einer Kirche andererseits. Die andere Lösung besteht darin, daß der Konflikt bis zum Sieg des einen über den anderen ausgetragen wird. In einem laizistischen Staat mit einer überwiegend islamischen Gesellschaft scheint die Gefahr besonders groß zu sein, daß der zweite Weg eingeschlagen wird.

¹⁴ Vgl. *Başgil*, Din, S. 191.

a) *Der Begriff der Ideologie*

"Eine Gesellschaft kann nur existieren, wenn sie sich bestimmte Vorstellungen von sich selbst macht und sich in dieser Selbstinterpretation einen Wert zuschreibt. Diese Vorstellung nennt man gewöhnlich Ideologie"¹⁵.

Die klassischen Ideologien erfüllen meist mehr als diesen Satz. Sie schreiben sich einen bestimmten gesellschaftlichen Zustand als Bedingungsrahmen und die Funktion zu, diese Bedingungen im Sinne einer Idee oder eines Ideals zu verändern, das auf einer Zukunftsprognose beruhen soll. Diese Prognose wird als wissenschaftlich fundiert und an einer aufgeklärten Ethik der Freiheit und Gleichheit orientiert ausgegeben (Marxismus) oder beruht auf emotional motivierten Traumvorstellungen von einer "heilen Welt" oder einem bestimmten "schönen" Menschenbild (Turanismus [*turancılık*]; Rassismus der Nationalsozialisten). Oder aber es wird eine bestimmte Staatsraison aus konkretem politisch-historischem Anlaß und im Rahmen bestimmter gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Bedingungen zur Ideologie aufgewertet, um ihr die Funktion zuzuschreiben, die Veränderung der gegebenen Bedingungen an konkreten, durch lebende Vorbilder gespeisten Vorstellungen zu orientieren und voranzutreiben.¹⁶ Gerade im Hinblick auf den Kemalismus könnte man hier auch von einer pragmatisch fundierten und orientierten Ideologie oder von einer Entwicklungsideologie (*kalkınma ideolojisi*) sprechen, deren Funktion die Modernisierung ist.¹⁷

Wie schon anderweitig ausgeführt¹⁸ wirkt Ideologie trotz der entgegengesetzten, sich selbst zugeschriebenen Funktion der Veränderung antidynamisch, indem sie versucht und dazu dient, den Menschen in seinem seiner Natur nach unruhigen Geist einzufangen und ihm damit seine produktive Beweglichkeit zu nehmen – desto mehr, umso enger das postulierte System ausgestaltet ist und den Menschen im soziologischen (und in der Konsequenz dann auch im rechtlichen) Sinne normativ bindet. Es entstehen unübersehbar Parallelen zur Religion: Hervorhebung von Führern und Idolen, ihre Vergötterung oder Vergötzung durch kultische Handlungen (Bilder, Gedenkfeiern; strafrechtliche Sonderregelungen etc.); Mausoleen werden zu Altären; Fahnenkult und Riten folgen festen liturgischen Regeln, deren Nichtbefolgung mit schweren sozialen und strafrechtlichen Nachteilen verbunden ist. Selbst die Frage nach der Kompetenz zur authentischen Interpretation der ideologischen

¹⁵ *Jean Lacroix*, zit. bei *Alfred Grosser*, Politik erklären, München 1973, S. 57.

¹⁶ Auch der Begriff sozialen Ideologie könnte hier eingeführt werden, vgl. etwa *Dreier*, S. 159 f.: Soziale Ideologien können als Systeme handlungsorientierter Vorstellungen definiert werden, die innerhalb von Gesellschaften oder Gruppen mehr oder weniger akzeptiert sind.

¹⁷ Dieses Motiv ist z.B. zu erkennen bei *Aytekin Ataay*, Kemälizme [= Atatürkçü Öğretiye] Giriş (Einführung in den Kemalismus [in die atatürkistische Lehre]), in: Ümit Doğanay Anısına Armağan I (Gedenkschrift Doğanay), Istanbul 1982, S. 159 ff.

¹⁸ *Rumpf*, VRÜ 1992, aaO. m.w.N.

Inhalte wird institutionell beantwortet: an die Stelle der Kirche kann die Partei mit ihren "Chefideologen" treten, oder aber Parlament, Regierung und Justiz, ggf. mit besonderen Einrichtungen. Übertragen auf das Beispiel Türkei: als Hüter der kemalistischen Ideologie stellen sich nicht etwa die weniger einflußreichen Vereine zur Pflege des kemalistischen Denkens dar, sondern das Verfassungsgericht und die Hohe Atatürk-Gesellschaft für Kultur, Sprache und Geschichte und letztlich auch das Militär.

b) *Religion gegen Ideologie: die Modifikation des Laizismusprinzips*

So entwickelte im Rahmen des Kemalismus als tragende Säule dieser Ideologie das Laizismusprinzip seinen eigenen ideologischen Charakter. Die "Laizität" – die religiöse Enthaltensamkeit – des Staates nahm selbst Züge einer Ersatzreligion an, als Instrument *gegen* den Islam, der vorherrschenden Religion des türkischen Staatsvolks. Die immer wieder zu verzeichnenden und irreführend so genannten Re-Islamisierungstendenzen zeigen jedoch die Probleme dieses Konzepts, das in seiner ursprünglichen Radikalität zum Scheitern verurteilt scheint. Und tatsächlich hat schon die Verfassungsentwicklung zu Modifikationen geführt. So wurde bereits in der liberalen Verfassung von 1961 mit Art. 154 das Präsidium für Religionsangelegenheiten verfassungsrechtlich verankert. Wie damals schon steht es – trotz heftiger Kritik nicht nur der "Laizisten", sondern auch der Aleviten – in Art. 136 TV trotz seiner neutralen Bezeichnung nur für den sunnitischen Islam; die Aufsichtspflicht des Staates über die religiöse Kultur und Erziehung gemäß Art. 24 TV führt in der Praxis zu staatlichem islamischem Religionsunterricht, ja es sind seit Beginn der achtziger Jahre verstärkt islamische Gymnasien (*İmam Hatip Liseleri*) geschaffen worden, die den Absolventen den Weg zur allgemeinen Hochschulreife und vor allem in die gehobenen Positionen der allgemeinen Staatsverwaltung eröffnen, wo sie inzwischen auch spürbar angekommen sind; die Geistlichen des Präsidiums für Religionsangelegenheiten werden wie Beamte behandelt und bezahlt. Insgesamt kann man hier von einer Modifikation des Laizismusprinzips sprechen, das mit dem radikalen Laizismus der ursprünglichen kemalistischen Ideologie nicht mehr viel zu tun hat.

5. Die Einordnung in das Verfassungssystem

Das Laizismusprinzip läßt sich an verschiedenen Punkten in der geltenden Verfassung festmachen, die es als einen objektiven Leitgrundsatz¹⁹ ausweisen. Zunächst noch einmal

¹⁹ Der interessante Versuch von *Cem Eroğul*, Öznel bir hak olarak laiklik (Laizismus als subjektives Recht), Gedenkschrift Muammer Aksoy, Ankara 1991, S. 183 ff., das Laizismusprinzip mit Hilfe einer aus Deutschland rezipierten Grundrechtsdogmatik als subjektives Recht einzuordnen, erscheint nicht überzeugend. Denn der von ihm gebildete, konkretisierungsbedürftige Normsatz Recht auf Leben in einem laizistischen Umfeld läßt sich mit diesem Inhalt weder aus dem positi-

das Verfassungsgericht mit einer interessanten These zur Funktion des Laizismusprinzips in Verfassung und Gesellschaft²⁰:

"(...) Das Rechtsstaatsprinzip, der Grundsatz des Primats des Rechts hat seine Kraft aus dem Laizismus-Prinzip bezogen, das Nationalismus-Prinzip ist durch das Laizismus-Prinzip vollendet worden, die Türkische Revolution verdankt ihre Bedeutung dem Laizismus (...). Er ist eine Modernisierungsphilosophie, die Methode für eine humane Lebensweise (...)."

a) *Präambel*

Der Präambel der Verfassung zufolge sind "heilige religiöse Gefühle" von den "Angelegenheiten und der Politik des Staates", "wie es das Prinzip des Laizismus erfordert", zu trennen. Damit wird das Laizismusprinzip in einem wesentlichen Zug charakterisiert: Trennung von Staat und Religion. Das Laizismusprinzip wird in einem Satz mit den "Prinzipien und Reformen sowie dem Zivilisationismus Atatürks" genannt, wodurch der Bezug hergestellt wird: Laizismus ist ohne die Prinzipien und Reformen Atatürks (insbesondere den Nationalismus) nicht zu denken, seine Rolle als zivilisatorisches Prinzip wird betont. Daß die Trennung von Staat und Religion jedoch keineswegs stringent durchgeführt wird, zeigen die weiteren Verfassungsvorschriften, insbesondere die Art und Weise der Ausgestaltung der Religionsfreiheit und die Einrichtung des Präsidiums für Religionsangelegenheiten.

b) *Grundlagenvorschriften*

Normativ – dies wird auch in den Entscheidungen des Verfassungsgerichts zum Laizismusprinzip deutlich²¹ – findet das Laizismusprinzip seine Grundlage vor allem in Art. 2²², wo die Gleichwertigkeit mit der demokratischen und sozialen Komponente des Rechtsstaats verdeutlicht wird, auf dem das türkische Staatswesen beruhen soll. Diese Vorschrift wird

ven Verfassungsrecht noch aus den Absichten des Verfassungsgebers herleiten. Die Funktion dieses Normsatzes wird vielmehr ohnehin von Art. 24 TV (Religionsfreiheit) erfüllt.

²⁰ Kopftuchurteil, aaO.

²¹ Kopftuchurteil; weitere Urteile werden von *Dinçkol*, S. 171 ff. kritisch gewürdigt. Vgl. auch eine Entscheidung des türkischen Staatsrats (Urt. v. 28.12.1983, in: ZfTS 1/89, 145 ff. mit Anmerkung *Rumpf*; vgl. auch Urteil v. 23.2.1984 des 8. Senats des Staatsrats, E. 1984/207, K. 1984/330).

²² Die Republik Türkei ist ein im Geiste des Friedens der Gemeinschaft, der nationalen Solidarität und der Gerechtigkeit, die Menschenrechte achtender, dem Nationalismus Atatürks verbundener und auf den in der Präambel verkündeten Grundprinzipien beruhender demokratischer, laizistischer und sozialer Rechtsstaat.

zur normativen Begründung des Laizismusprinzips auch regelmäßig vom Verfassungsgericht herangezogen.

An dieser Stelle zu nennen ist auch der in Art. 10 verankerte Gleichheitssatz²³, der unter anderem die Diskriminierung anhand von religiösen Unterscheidungsmerkmalen untersagt und damit das Neutralitätsgebot festschreibt.²⁴

c) *Religionsfreiheit*

Die Religionsfreiheit (Art. 24²⁵) ist eine wichtige Funktion des Laizismusprinzips und steht zugleich mit ihm in einer Spannungsbeziehung.²⁶ Hier kommt die bereits angedeutete Kompromißnotwendigkeit zwischen dem Erfordernis säkularer Gleichheit und den religiösen Bedürfnissen der Menschen zum Tragen, die in der Türkei mehrheitlich dem Islam angehören. Der Schrankenmechanismus des Art. 24 ist dadurch geprägt, daß dem Staat ein Aufsichtsrecht und eine Aufsichtspflicht über die religiöse Erziehung und Kultur zugesprochen werden; die Freiheit der Religionsausübung ist durch ein Politikverbot beschränkt, wonach die Religion weder zur Grundlage staatlicher Politik noch zu Zwecken persönlichen Machtstrebens im demokratischen Meinungskampf mißbraucht werden darf. Dieser Mechanismus hat nie funktioniert, da es der RP fast von Anfang an gelungen ist, sich – ohne dies in ihrem Programm deutlich auszudrücken – als Partei des wahren Islam zu

²³ (Abs. 1:) Jedermann ist ohne Rücksicht auf Unterschiede wegen Sprache, Rasse, Farbe, Geschlecht, politischer Ansicht, Weltanschauung, Religion, Bekenntnis und ähnlicher Gründe vor dem Gesetz gleich.

²⁴ Dieses Neutralitätsgebot wird aber wieder durch die Einrichtung des Präsidiums für Religionsangelegenheit durchlöchert.

²⁵ Jedermann genießt die Freiheit des Gewissens, der religiösen Anschauung und Überzeugung. Soweit nicht gegen die Vorschriften des Artikels 14 verstoßen wird, sind Gottesdienste, religiöse Zeremonien und Feiern frei.

Niemand darf gezwungen werden, an Gottesdiensten, religiösen Zeremonien und Feiern teilzunehmen, seine religiöse Anschauung und seine religiösen Überzeugungen zu offenbaren; er darf nicht wegen seiner religiösen Anschauungen und Überzeugungen gerügt oder einem Schuldvorwurf ausgesetzt werden.

Die Religions- und Sittenerziehung und -lehre wird unter der Aufsicht und Kontrolle des Staates durchgeführt. Religiöse Kultur und Sittenlehre gehören in den Grund- und Mittelschulanstalten zu den Pflichtfächern. Darüber hinaus ist religiöse Erziehung und Lehre vom eigenen Wunsch der Bürger, bei Minderjährigen vom Verlangen der gesetzlichen Vertreter abhängig.

Niemand darf, um die soziale, wirtschaftliche, politische oder rechtliche Ordnung des Staates auch nur zum Teil auf religiöse Regeln zu stützen oder politischen oder persönlichen Gewinn oder Nutzen zu erzielen, in welcher Weise auch immer, Religion oder religiöse Gefühle oder einer Religion als heilig geltende Gegenstände ausnutzen oder mißbrauchen.

²⁶ Vgl. *Rumpf*, JöR 36, S. 191 ff.; *İbrahim Kaboğlu*, Din özgürlüğü (Religionsfreiheit), Gedenkschrift Aksoy S. 272 ff.; *Eroğul*, aaO.

profilieren und mit dem Slogan der "gerechten Ordnung [Gottes]" bei allen Kommunalwahlen und 1995 auch bei den Parlamentswahlen erhebliche Erfolge zu erzielen.²⁷

Auch das – wenig Sinn entfaltende²⁸ – Mißbrauchsverbot (Art. 14) ist an dieser Stelle zu nennen. Diese Vorschrift normiert das Verbot, Grundrechte zu verfassungsfeindlichen Zwecken zu gebrauchen, unter anderem etwa "Unterschiede in (...) Religion oder Bekenntnis zu schaffen oder auf sonstigem Wege eine auf diesen Begriffen und Ansichten beruhende Staatsordnung zu gründen". Dieses Verbot war eingeführt worden, um dem Art. 163 StGB (Verbot der antilaizistischen Propaganda) eine verfassungsrechtliche Stütze zu geben, der durch das Antiterrorgesetz im April 1991 aufgehoben wurde und jahrzehntelang die Basis für die strafrechtliche Verfolgung antilaizistischer Bestrebungen bildete.²⁹ Nach der ersatzlosen Streichung des Art. 163 türk. StGB gibt es insoweit keine gesetzliche Konkretisierung dieses Mißbrauchsverbots³⁰ mehr.

Die Justiz hat allerdings inzwischen ein Mittel gefunden, das als Lücke empfundene Fehlen des Art. 163 türk. StGB zu kompensieren: In der Praxis werden antilaizistische Bestrebungen zunehmend von Art. 312 Abs. 2 türk. StGB erfaßt, der unter anderem die Aufstachelung zum religiösen Haß unter Strafe stellt.³¹

²⁷ Kommunalwahlen finden alle fünf Jahre im März statt. 1989: rund 10%; 1994: 19% (die konkurrierenden großen Parteien DYP, ANAP haben kaum mehr, die SHP weniger Stimmen erhalten); bei den Parlamentswahlen im Dezember 1995 errang die RP mehr als 21% der Stimmen und wurde damit stärkste Partei.

²⁸ *Rumpf*, JöR 36, S. 193 ff.

²⁹ Vgl. *Rumpf*, JöR 36, S. 209 ff.

³⁰ Das Mißbrauchsverbot ist zu unterscheiden von der allgemeinen Schrankenbestimmung des Art. 13, wonach Grundrechte zum Schutz der unteilbaren Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk, der nationalen Souveränität, der Republik, der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit der Allgemeinheit, des öffentlichen Interesses, des Sittengesetzes und der öffentlichen Gesundheit und aus besonderen Gründen, welche darüber hinaus in den entsprechenden Artikeln der Verfassung vorgesehen sind, in Einklang mit Wort und Geist der Verfassung durch Gesetz beschränkt werden können. Hierdurch sind etwa Vorschriften wie das Verbot der Politik von der Kanzel (Art. 242 türk. StGB) gerechtfertigt. Auf Gesetzesebene noch umgesetzt ist das Mißbrauchsverbot in den Art. 7 (Verbot der Bildung, Unterstützung und Propaganda für terroristische Vereinigungen) und Art. 8 ATG (Verbot der separatistischen Propaganda).

³¹ Tageszeitung Özgür Politika v. 14.8.1998: Mitglieder einer Theatergruppe werden für ein religiös geprägtes Theaterstück zu 16 bis 24 Jahren Zuchthaus verurteilt (die Höhe der Strafe resultiert unter anderem daraus, daß jede Aufführung des Theaterstücks als selbständige Tat bewertet wurde und somit die Vorschriften über die Tatmehrheit mit der Folge zur Anwendung kamen, daß die Strafen kumuliert wurden. Die Gesamtstrafenbildung ist dem türkischen Strafrecht unbekannt. Auch der Oberbürgermeister von Istanbul, Recep Tayyip Erdoğan, wurde ein Opfer des Art. 312 Abs. 2 türk. StGB: Nach der Verurteilung zu zehn Monaten Gefängnis durch das Staatssicherheitsgericht Diyarbakir wegen der Verlesung eines Gedichtes wurde er seines Amtes enthoben (Urteil abgedruckt in YKD 1998, S. 1724 ff.).

d) *Präsidium für Religionsangelegenheiten*³²

Institutionell ist das Laizismusprinzip durch das Präsidium für Religionsangelegenheiten (Art. 136) abgesichert, aber zugleich auch modifiziert worden. Die Tradition dieser Behörde geht auf das Religionsministerium aus der Zeit gegen Ende des Osmanischen Reiches zurück, das zunächst die Behörde des *Şeyh ül-Islam* ersetzt hatte, der die Aufsicht über die Übereinstimmung weltlicher Rechtsetzung mit dem islamischen Recht führte. Im Zeitalter der Republik wurde dieses Ministerium in eine untergeordnete Behörde umgewandelt.³³ Mit Art. 154 der Verfassung von 1961 erhielt diese Behörde dann wieder Verfassungsrang. Wenn dies auch nicht ausdrücklich im heutigen Art. 136 niedergelegt ist, so gilt es als selbstverständlich, daß sich das Präsidium für Religionsangelegenheiten nur um Belange der islamischen Glaubensgemeinschaft kümmert; ihm wird heute sogar zu Recht vorgeworfen, daß es sich auf die Interessen der sunnitischen Glaubensrichtung beschränke und die Aleviten im Stich lasse.³⁴ Das Präsidium für Religionsangelegenheiten ist dem Premierministerium zugeordnet; neben dem Behördenchef, der häufig aus einer der Theologischen Fakultäten berufen wird, ist ein Staatsminister für das Präsidium verantwortlich.

Gegenüber der früheren Regelung unter der Verfassung von 1961 weist Art. 136 eine Besonderheit auf: Dieser Vorschrift zufolge soll das Präsidium für Religionsangelegenheiten seine Aufgaben auch im Sinne der "nationalen Solidarität und Integration" erfüllen. Damit wird die Verbindung zum säkularen Nationalismusprinzip hergestellt: Einerseits wird klargestellt, daß die Betreuung religiöser Bedürfnisse der islamischen Glaubensgemeinschaft nicht zur Wiederbelebung des islamischen Nationbegriffs führen darf, andererseits entspricht dies der Erkenntnis, daß die fehlende integrative Kraft des Nationalismus gegenüber separatistischen und religiös-universalen Tendenzen durch die Besinnung auf eine wichtige Gemeinsamkeit der Mehrheit der türkischen Staatsbürger, nämlich die gemeinsame Religion, aufgefüllt werden könnte.³⁵

Die Diskussion um die Funktion des Präsidiums für Religionsangelegenheiten wird in Kürze wieder auf verfassungsrechtlicher Ebene erhebliche Bedeutung erlangen. In einem gegenwärtig anhängigen Parteiverbotsverfahren gegen die von einem ehemaligen Minister

³² Ausführlich *Christian Rumpf*, Das Präsidium für Religionsangelegenheiten, ZFTS 1/89, S. 21 ff.

³³ Hin und wieder wird das Präsidium für Religionsangelegenheiten als Ministerium bezeichnet (z.B. *Werner Bauer*, Islam und Politik in der Türkei, hrsg. v. d. Stiftung Wissenschaft und Politik, Ebenhausen 1994). Dies ist falsch und beruht auf einer Verwechslung der türkischen Begriffe *bakanlık* (Ministerium) und *başkanlık* (Präsidium).

³⁴ Die Diskussion um die Einbeziehung der Belange der Aleviten (Aleviten) ist Mitte der neunziger Jahre wieder aufgeflammt (türkische Presse im Oktober 1994); unter anderem sollen die Lehren der Aleviten auch Gegenstand des Unterrichts an den Schulen sein (*Hürriyet* v. 12.4.1995).

³⁵ Vgl. *Rumpf*, JöR 36, S. 189 f. m.w.N.

kurdischer Volkszugehörigkeit geführte DKP³⁶ gehört auch der Vorwurf der Generalstaatsanwaltschaft, die DKP wolle das Präsidium für Religionsangelegenheiten abschaffen, dies stelle einen Verstoß gegen die Verpflichtung der Parteien zur Beachtung des Laizismusprinzips dar.³⁷

e) *Reformgesetze*

Art. 174 stellt acht Gesetze unter besonderen Schutz, die als Reformgesetze der kemalistischen Revolution nach wie vor Geltung haben; dazu gehört auch das Gesetz über die Schließung von Orden und Klöstern. Den Gerichten ist es versagt, sie als verfassungswidrig zu interpretieren. Zwar ist damit nicht ausgeschlossen, daß sie durch gesetzgeberische Akte geändert oder aufgehoben werden, doch werden sich derartige Gesetze wiederum an der Verfassung, ihrem laizistischen Gehalt und am Sinn und Zweck der Schutzvorschrift des Art. 174 im Verfassungsgefüge messen lassen müssen. Tatsächlich hat es bis vor kurzem keine im Parlament vertretene Partei gewagt, eine Aufhebung der "Reformgesetze" zum Gegenstand einer Diskussion zu machen; erstmals im Herbst 1994 kam es zu einer Diskussion um die Legalisierung der faktisch fortbestehenden Orden.³⁸ Andererseits wird in letzter Zeit hin und wieder über die Re-Aktivierung des Gesetzes über das Tragen zeitgemäßer Kopfbedeckungen (sog. "Hut-Gesetz") diskutiert.

Zusammengefaßt handelt es sich bei diesen Reformgesetzen um Gesetze, die das Familienrecht und das Bildungsmonopol der Zuständigkeit des säkularen Staates unterstellen sowie "kosmetische" Korrekturen von Symbolen aus dem Alltagsleben betreffen, die als Zeichen islamischer Rückständigkeit galten und noch heute gelten. Auch hier haben wir – wie in der Präambel – wieder die Verbindung zum Zivilisationismus: die Reformgesetze werden ausdrücklich als Zeichen des Bestrebens angesehen, die Gesellschaft der Republik Türkei auf das Niveau einer modernen zivilisierten Gesellschaft zu heben.

f) *Sonstige Verfassungsbestimmungen*

Hinzuweisen ist hier auf die Eidesformeln beim Amtsantritt des Präsidenten der Republik (Art. 103 TV) und der Abgeordneten (Art. 81). Der Zusatz "*vallahi*" – bei Gott – war

³⁶ Bei der DKP handelt es sich um den Versuch, zwischen den Parteien des Zentrums und der HADEP als angeblichem politischem Arm der PKK Position für eine Lösung der Kurdenfrage zu beziehen. Die DKP ist sozialdemokratisch beeinflusst.

³⁷ Diesen Widersinn kritisiert die Partei völlig zu recht in ihrer Verteidigung (im Internet [Stand 22.9.1998] unter www.dkp.org.tr/Aciklama/savunma/turkce/c5.htm).

³⁸ Dazu Nokta v. 30.10.1994, S. 28 ff.

bereits im Zuge der Säkularisierung der Verfassung von 1924 im Jahre 1928 weggefallen; der Eid wird nunmehr auf Ehre und Würde geleistet – ein Indiz dafür, daß die Ausübung der verfassungsmäßigen Kompetenzen nicht unter Berufung auf ein religiöses Bekenntnis erfolgen soll.

Art. 51 Abs. 8 TV verbietet es den Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden, in Satzungen und Aktivitäten die Prinzipien der Republik – darunter gemäß Art. 2 TV auch das Laizismusprinzip – zu mißachten; Art. 68 Abs. 4 TV verpflichtet die politischen Parteien ebenfalls auf die "Prinzipien der laizistischen Republik"; die an den Gesetzgeber gerichtete Erinnerung an die Vorgaben des Art. 2 bei der Gestaltung der Rundfunk- und Fernsehordnung gemäß Art. 133 Abs. 2 a.F. TV ist einer starken Kürzung dieser Vorschrift zum Opfer gefallen, wodurch die Tätigkeiten religiöser Rundfunk- und Fernsehsender erleichtert worden ist.³⁹

g) *Gesetzesebene*

Auf Gesetzesebene setzt sich das in der Verfassung niedergelegte Laizismus-Konzept fort. Es soll hier nur in aller Kürze angerissen werden.

Die Art. 175 bis 177 türk. StGB schützen die Religionsfreiheit der Gläubigen, indem sie Angriffe auf ihren Glauben, auf Kultgegenstände und Kultstätten sowie auf Geistliche unter Strafe stellen.⁴⁰ Dagegen stellen die Art. 241 und 242 türk. StGB Eingriffe religiöser Amtsträger in die Tagespolitik unter Strafe. Verboten sind religiöse Propaganda gegen die Staatstätigkeit und insbesondere der Aufruf zum Ungehorsam gegenüber den Gesetzen. Aus dem Strafgesetzbuch gestrichen wurde im April 1991 mit dem Inkrafttreten des Antiterrorgesetzes⁴¹ der berühmte Art. 163 türk. StGB⁴², der die antilaizistische Propaganda und die

³⁹ In einer neuen Rundfunk- und Fernsehverordnung (RG Nr. 22296 v. 28.5.1995) wird allerdings weiterhin darauf bestanden, daß das Publikum unter anderem nicht zugunsten einer auch nur teilweise religiös orientierten Staatsordnung beeinflusst werden darf (Art. 5 lit.b). In der Praxis äußert sich diese Bestimmung hin und wieder in vorübergehenden Sendeverbots gegen islamisch orientierte Sender durch den Obersten Rundfunk- und Fernsehrat (mit Gesetz Nr. 3984 v. 13.4.1994 aus dem früherer Hohen Rundfunk- und Fernsehrat heraus gegründet und mit Sanktionskompetenzen versehen).

⁴⁰ Eine Änderung dieser Artikel, die zu einer Privilegierung der drei Buchreligionen (Islam, Judentum, Christentum) geführt hätte, wurde vom Verfassungsgericht für nichtig erklärt (Urt. v. 4.11.1986, , RG Nr. 19380 v. 22.2.1987, S. 2 ff.).

⁴¹ Gesetz Nr. 3713 v. 12.4.1991, RG Nr. 20842^{bis} v. 12.4.1991, in Auszügen mit Nachweisen abgedruckt in InfAuslR 1991, S. 289 f.; *Tanör*, ZfTS 2/91, S. 153 ff.; *Tellenbach*, ZAR 1991, S. 162 ff.; *Runpf*, InfAuslR 1991, S. 285 ff. (mit Auszügen des Gesetzestextes im Anhang); *Akbulut*, *Terörle Mücadele*. Später sind mehrere Verfassungsgerichtsurteile ergangen, die zur teilweisen Aufhebung einzelner Vorschriften des ATG geführt haben (zuletzt Urt. v. 31.3.1992, E.1991/18,

Bildung antilaizistischer Organisationen unter Strafe gestellt hatte. Die Streichung dieser Vorschrift ist in engem Zusammenhang mit dem verstärkten Aufkommen radikal-islamischer Strömungen zu sehen; eine Rolle dürfte auch der Einfluß der großen Orden auf die politischen Parteien gespielt haben. Teilweise wird die Funktion des Art. 163 türk. StGB jetzt von Art. 312 türk. StGB übernommen, der unter anderem die Aufstachelung zu "Haß und Feindseligkeit" verbietet, um Unterschiede in "Klasse, Rasse, Religion, Bekenntnis oder regionale Unterschiede" zu schüren.⁴³

Im übrigen wird im Bereich der Erziehung die Geltung des Laizismusprinzips betont. In den wesentlichen, das gesellschaftliche und politische Leben bestimmenden Gesetzen wird die Verpflichtung zum Gehorsam gegenüber dem Laizismus zum Ausdruck gebracht. Politisch wichtig ist insoweit das Parteiengesetz, das in seinem Art. 87 den Parteien verbietet, ihre politischen Aktivitäten auf religiöse Kriterien zu stützen oder sich der religiösen Gefühle ihrer Anhänger zu bedienen. Diese Bestimmung war eine wesentliche Säule der Argumentation des Verfassungsgerichts anlässlich des Verbots der RP.

6. Das Laizismusprinzip in der heutigen Justizpraxis

a) Das "Kopftuchurteil" des Verfassungsgerichts⁴⁴

Das sogenannte "Kopftuchurteil" des Verfassungsgerichts war das bis jetzt rechtspolitisch wichtigste Urteil nach dem Staatsstreich vom 12. September 1980, in dem sich das Verfassungsgericht intensiv mit der Laizismusfrage auseinandersetzen hatte.⁴⁵ Es fiel in eine

K.1992/20, RG Nr. 21478^{bis} v. 27.1.1993). Die erste und bisher einzige Änderung dieser Vorschrift erfolgte mit Gesetz Nr. 4126 v. 27.10.1995, RG Nr. 22448 v. 30.10.1995.

⁴² Etwas unglücklich daher der Hinweis von *Georg Stoll*, Religion und Laizismus in der Türkei, Zum Verhältnis von Sunniten und Nicht-Sunniten, KAS-Mitteilungen 5/98, S. 19 ff. (35), wonach außerschulischer christlicher Religionsunterricht als antilaizistische Propaganda noch strafbar sein soll. Dies ist seit 1991 nicht mehr der Fall.

⁴³ Bericht der türkischen Menschenrechtsstiftung 1/1996: Verfahren gegen den Aczmendi-Führer Müslim Gündüz und gegen andere, siehe auch oben Fn. 31.

⁴⁴ Nachweise oben Fn. 9. Ausführlich besprochen auch von *Rumpf/Grewe* RUDH 1991, S. 113 ff.

⁴⁵ Vor 1980 betraf das bis dahin wichtigste und bis heute aktuelle Urteil des Verfassungsgerichts den Beamtenstatus der Imame (Urt. v. 21.10.1971, AMKD 10, S. 52 ff., hierzu knapp *Christian Rumpf*, Das türkische Verfassungsgericht und die Grundzüge seiner Rechtsprechung, EuGRZ 1990, S. 129 ff. (143 f.); ferner: Urt. v. 3.7.1980, E. 1980/11, K. 1980/26 (Abweisung des Normenkontrollantrags gegen Art. 163 türk. StGB), AMKD 18, S. 52 ff.; Urt. v. 25.10.1983, E. 1983/2, K. 1983/2 (Verbot der Huzur Partisi); Urt. v. 4.11.1986, E. 1986/11, K. 1986/26, RG Nr. 19380 v. 22.2.1987 (zu den Gotteslästerungsparagrafen Art. 175 - 177 türk. StGB); Urt. v. 21.6.1995, E. 1995/17, K. 1995/16, RG Nr. 22433 v. 14.10.1995, S. 7 ff. (Religionseintrag im Paß); Urt. v. 2.2.1996, E. 1995/15, K. 1996/5 (Teilnichtigkeit von Art. 61 türk. StPO).

Zeit, in der die Diskussion um die Re-Islamisierung bereits in vollem Gange war und die Zahl der Kopftuchträgerinnen an türkischen Hochschulen deutlich zugenommen hatten.⁴⁶

Mit einem Änderungsgesetz⁴⁷ zum Hochschulgesetz war die Kleiderordnung an den Universitäten "liberalisiert" und das Tragen von Kopftüchern aus religiösen Gründen ermöglicht worden. Gegen diesen spektakulären gesetzgeberischen Schritt, der eine unmittelbare Folge allgemeiner Liberalisierungstendenzen unter der Regierung Özal war, erhob der damalige Präsident der Republik Normenkontrollklage beim Verfassungsgericht.⁴⁸ Indem das Verfassungsgericht dem Normenkontrollantrag stattgegeben hat, hat es – notgedrungen – erstmals massiv in die politische Diskussion um Laizismus und gelebte Religionsfreiheit eingegriffen. Es bildet nach wie vor den heutigen *status quo* der Rechtsprechung zum Verhältnis zwischen Laizismus und Religionsfreiheit bei der Kopftuchfrage.

Eine ausführliche Diskussion dieser Entscheidung soll hier nicht geführt werden.⁴⁹ Die zentralen Ausführungen zum Laizismusprinzip sind bereits oben wörtlich zitiert worden. Hervorzuheben ist die Berufung des Verfassungsgerichts auf die freiheitssichernde Funktion des Laizismusprinzips und seinen Charakter als "Lebensform einer zivilisierten Gesellschaft". Laizismus wird also mit den Errungenschaften einer zeitgemäßen Zivilisation⁵⁰ gleichgesetzt, die in einem demokratischen Rechtsstaat verfaßt ist; das Laizismusprinzip, das Demokratieprinzip und das Rechtsstaatsprinzip (alle in Art. 2 TV verankert) bedingen einander. Widersprüche, die sich zwischen einer Ideologisierung der säkularen Verfassung und einem modernen demokratischen System auftun können, werden vom Verfassungsgericht nicht erkannt. In einer derart verfaßten Gesellschaft – so im Ergebnis das Verfassungsgericht – hätten religiös motivierte Bekleidungsformen in öffentlichen Gebäuden nichts zu suchen, am wenigsten an Universitäten, die ja ihrerseits ihren Lehr- und Forschungsauftrag im Sinne der kemalistischen Prinzipien wahrnehmen.

Was in diesem Urteil eindeutig zu kurz kam, war die Religionsfreiheit. Das Verfassungsgericht verzichtete auf jeden Versuch, den Schutzbereich (Normbereich) der Religionsfreiheit zu bestimmen. Statt dessen behandelte das Verfassungsgericht die ausdrückliche Erlaubnis des religiös begründeten Kopftuchtragens wie ein ausdrückliches Verbot, für das es eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung zu finden gilt. Das Laizismusprinzip schlägt hier also

⁴⁶ Zur damaligen Situation ausführlich *Christian Rumpf*, Laizismus und Religionsfreiheit, hrsg. v. d. Stiftung Wissenschaft und Politik, Ebenhausen 1987.

⁴⁷ Gesetz Nr. 3511 v. 10.12.1988.

⁴⁸ Ausführlich zu Aufgaben, Struktur und Rechtsprechung des türkischen Verfassungsgerichts: *Rumpf*, EuGRZ 1990, S. 129 ff.

⁴⁹ Etwas ausführlicher *Rumpf*, EuGRZ 1990, S. 144 f.

⁵⁰ In der Orientalistik spricht man für ähnliche Tendenzen anderer islamisch geprägter Staaten auch von Modernismus.

als Schranke durch, ohne daß überhaupt herausgearbeitet wurde, welche Tragweite das Grundrecht selbst hat und wer es beanspruchen darf.

In die gescheiterte Abwägung zwischen Laizismusprinzip und Religionsfreiheit läßt das Verfassungsgericht aber noch eine weitere wichtige Komponente einfließen. Es erkannte auf einen Verstoß gegen Art. 10 TV, den Gleichheitssatz. Es sei nicht nur in verfassungswidriger Weise (Verstoß gegen Laizismusprinzip) das Tragen von Kopftüchern zugelassen worden, vielmehr sei überhaupt *nur* das Tragen von Kopftüchern zugelassen, die betroffene Religionsgemeinschaft also "ohne berechtigenden Grund bevorzugt" worden.

Dieser Stand der Verfassungsrechtsprechung prägt nicht nur die juristische, sondern auch die politische Diskussion bis heute: selbstverständlich davon ausgehend, daß niemand größere Religionsfreiheit genieße als Muslime, wird in bezug auf die Kopftuchfrage völlig auf die Definition von Religionsfreiheit und des Schutzbereichs des Art. 24 TV verzichtet, so daß es zu einer echten Abwägung überhaupt erst gar nicht kommt. Das Laizismusprinzip in der Definition des Verfassungsgerichts erhält in der verfassungsrechtlichen Prüfung den unangefochtenen Vorrang vor der Religionsfreiheit. Wie das Nationalismusprinzip steht es wie ein Fels in der Brandung, in welcher sich selbst die Grundrechte brechen.

b) *Eintrag der Religion im Personenstandsregister*

Die Schwierigkeiten des Verfassungsgerichts mit der Beschreibung des Schutzbereichs der Religionsfreiheit zeigen sich noch deutlicher in einer Entscheidung zum Personenstandsrecht.⁵¹

Der Kläger im Ausgangsverfahren hatte die *Baha'i*-Religion angenommen. Zunächst hatte er in einem zivilgerichtlichen Verfahren die Löschung des Eintrags "Islam" durchgesetzt; die Eintragung als *Baha'i* wurde ihm allerdings verweigert, weil es sich dabei um einen Verwaltungsakt handle und folglich das Verwaltungsgericht zuständig sei. Die Registerbehörde lehnte den Eintrag ab und setzte sich mit seiner Auffassung auch beim Verwaltungsgericht durch: Konfessionen seien nicht eintragungsfähig. Im Revisionsverfahren legte der 10. Senat des Staatsrats dann den einschlägigen Art. 43 des türkischen Personenstandsgesetzes (PStG)⁵² mit dem Antrag vor, diese Bestimmung für nichtig zu erklären. Das Verfassungsgericht wies den Antrag mit sechs zu fünf Stimmen ab.

⁵¹ Urt. v. 21.6.1995, K. 1995/17, K. 1995/16, RG Nr. 22433 v. 14.10.1995, S. 7 ff.

⁵² Im Wortlaut (nur Absatz 1): Die Familienregister enthalten bezüglich sämtlicher Familienmitglieder das Geschlecht, Vor- und Zunamen der betreffenden Personen sowie der Eltern, Angaben, ob sie noch leben, Geburtsort nach Bezirk und Provinz, Geburtsdatum, Veränderungen körperlicher

In erster Linie scheiterte der Normenkontrollantrag des Staatsrats an der Auffassung der Mehrheit der Verfassungsrichter, daß Art. 43 des PStG dem Bedürfnis der demographischen Erfassung der Bevölkerung entspreche, das Funktionieren der Personen-, Erb- und Familienrechtsordnung hänge von den Personenstandsregistern ab.

Ein Verstoß gegen Art. 2 der Verfassung (Laizismusprinzip) liege nicht vor, weil die angefochtene gesetzliche Bestimmung keine Religion oder Anschauung bevorzuge. Die erforderliche Neutralität des Staates werde gewährleistet. Das Gesetz unterscheide auch nicht zwischen anerkannten oder nichtanerkannten Religionen, das Gesetz führe nicht zu unterschiedlicher Behandlung von Anhängern verschiedener Religionen.

Auch ein Verstoß gegen Art. 24 der Verfassung (Religionsfreiheit) liege nicht vor, denn Art. 43 PStG zwingt niemanden zur Offenbarung seiner religiösen Überzeugung, sondern führe lediglich zu einer Eintragung im Personenstandsregister.

Es war nicht schwierig für die Minderheit, die Abwege der Mehrheit zu identifizieren. Der seinerzeitige Präsident des Verfassungsgerichts, Özden, wies darauf hin, daß Art. 43 PStG eben doch den Bürger zur Offenbarung seiner Religionszugehörigkeit zwingt. Damit sei bereits die "Neutralität" des Staates verletzt (Verstoß gegen Art. 2 der Verfassung). Es sei auch kein Nutzen der Regelung erkennbar (öffentliches Interesse), die Frage nach der Religion habe mit dem Status des Staatsbürgers bzw. dem Personenstand nichts zu tun. Statt dessen berge die Bestimmung die Gefahr in sich, daß mit der Angabe unterschiedlicher Religionen eine Ungleichbehandlung provoziert wird. Die Voten anderer Richter präzisieren die Meinung von Özden noch dahingehend, daß der Bürger über den Eintrag in das allen Behörden und jedem mit einem rechtlichen Interesse hieran zugängliche Personenstandsregister buchstäblich gezwungen werde, seine Religionszugehörigkeit an die Öffentlichkeit zu tragen.

Ob der Kläger – unter Berufung auf seine Religionsfreiheit – nicht einen Anspruch darauf hat, gerade seine Religion oder Konfession eintragen zu lassen, war in der vorliegenden Konstellation vom Verfassungsgericht nicht zu entscheiden.⁵³

Eigenarten, die Religionszugehörigkeit, Angaben, ob sie lesen und schreiben können, Zivilstand und sonstige Veränderungen bezüglich des Personenstandes.

⁵³ Der Ausgang des Verfahrens beim Staatsrat ist dem Verfasser noch nicht bekannt. Interessant zu wissen wäre auch, ob die merkwürdige Auffassung der Registerbehörde, einzutragen seien nur Religionen, nicht jedoch Konfessionen und damit verbunden die Einordnung der *Baha'i*-Religion als Konfession vor dem Staatsrat Bestand hatte.

c) *Das Verbot der Refah-Partei durch das Verfassungsgericht*⁵⁴

aa) Am 12.1.1998 wurde die RP verboten. Am 22.2.1998 wurde das Urteil, das einschließlich der Minderheitsvoten mehr als 300 Seiten umfaßt, im Amtsblatt bekanntgemacht. Zwischen Verkündung und Bekanntmachung hatte es in den Medien eine Diskussion gegeben, ob die Partei bereits mit Verkündung oder erst mit der Bekanntmachung im Amtsblatt als geschlossen (verboten) anzusehen sei. Dies hatte vor allem im Hinblick auf den Status derjenigen Abgeordneten, die im Parlament infolge der Entscheidung ihr Mandat verloren, aber auch im Hinblick darauf Bedeutung, als just Anfang Februar die Gelder im Zuge der staatlichen Parteienfinanzierung fließen sollten. Für die Zwecke dieses Beitrags sind diese Fragen jedoch ohne Bedeutung.

Die Wohlfahrtspartei hatte zwei Vorgänger, beide ebenfalls von Necmettin Erbakan gegründet. Während die *Milli Nizam Partisi* 1971 durch das Verfassungsgericht verboten wurde⁵⁵, fiel die *Milli Selamet Partisi* zusammen mit allen anderen seinerzeit bestehenden Parteien dem Militärputsch am 12.9.1980 zum Opfer. Damit ist bisher jede der von Erbakan gegründeten Parteien einem Verbot zum Opfer gefallen. Die politischen Inhalte der RP können in aller Kürze zusammengefaßt werden. Kern des politischen Programms, das den strengen Anforderungen von Verfassung und Parteigesetz gemäß kein ausdrückliches Bekenntnis zur religiösen Ausrichtung der Partei enthielt, war die "gerechte Ordnung" (*adil düzen*), ein wenig durchschaubares Konzept politischer, sozialer und wirtschaftlicher Ganzheitlichkeit, das seine Grundwerte aus dem Islam bezog. Der Partei war es in den anderthalb Jahren ihrer Herrschaft als führende Partnerin einer Koalition mit der DYP unter der Ministerpräsidentenschaft von Necmettin Erbakan gelungen, die Spitzenbürokratie und die Justiz personell neu in ihrem Sinne zu strukturieren, so daß sie vom Nationalen Sicherheitsrat als evidente Gefahr für die Zukunft der laizistischen Republik erkannt wurde.

Das türkische Parteiverbotsverfahren ähnelt einem Strafverfahren. Es wird vom Generalstaatsanwalt beim Kassationshof – dieser entspricht in etwa dem Generalbundesanwalt – aufgrund von staatsanwaltlichen Ermittlungen mit Einreichung einer "Anklageschrift" beim Verfassungsgericht von Amts wegen eingeleitet. Im Falle der Wohlfahrtspartei hatte der Generalstaatsanwalt am 21. Mai 1997 die Ermittlungen abgeschlossen und seine Klageschrift beim Verfassungsgericht eingereicht. Dieser Vorgang ist um so bemerkenswerter, als zu jenem Zeitpunkt die Wohlfahrtspartei noch führende Regierungspartei war. Im Oktober 1997 gab es eine mündliche Verhandlung, wonach beide Seiten erneut Gelegenheit

⁵⁴ Urt. v. 9.1.1998, E. 1998/2, K. 1998/2, RG Nr. 23266 v. 22.2.1998, S. 19 ff. (Verfassungswidrigkeit Art. 103 II ParteienG); Urt. v. 16.1.1998, E. 1997/1, K. 1998/1 (Parteiverbot), RG Nr. 23266 v. 22.2.1998, S. 31 ff.

⁵⁵ Urt. v. 20.5.1971, E. 1971/1, K. 1971/1 (Parteiverbot), AMKD 9, S. 3 ff. Dieses Urteil ist für die Diskussion des Laizismusprinzips noch nicht von tragender Bedeutung.

erhielten, sich schriftlich zu äußern. Die Wohlfahrtspartei beantragte mehrmals Fristverlängerungen und Nachschubfristen, die ihr auch gewährt wurden. Auf diese Weise konnte das Verfahren erst im Januar 1998 abgeschlossen werden.

Das Parteiverbot besteht – ein Unikum in der Verfassungsgeschichte der Republik – in Wirklichkeit aus zwei Urteilen. Das eine Urteil enthält das Parteiverbot, das andere Urteil beruht auf der Merkwürdigkeit, daß das Verfassungsgericht den Art. 103 ParteiG sich selbst im Wege des konkreten Normenkontrollverfahrens vorlegte. Es hat damit einen klaren Schnitt gezogen zwischen dem Parteiverbotsverfahren, bei dem es sich eben nicht um ein Normenkontrollverfahren, sondern um ein prozessual eher mit einem Strafverfahren vergleichbares Verfahren handelt, und dem Normenkontrollverfahren.⁵⁶

bb) Parteiverbote werden grundsätzlich auf das Parteiengesetz gestützt, das ein ausführliches System von Verboten und Sanktionen vorsieht.⁵⁷ Das Parteiengesetz entstand in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten der Verfassung von 1982 und dem Zusammentritt des ersten Parlaments nach der militärisch beherrschten Übergangszeit. Damit gehört es gemäß Übergangs-Art. 15 der Verfassung zu denjenigen Gesetzen, deren Verfassungswidrigkeit vor keinem Gericht "behauptet" werden darf.⁵⁸ In zahlreichen Urteilen hat das Verfassungsgericht bis heute mehrheitlich die Auffassung vertreten, daß es sich bei Übergangs-Art. 15 der Verfassung nach wie vor um geltendes Recht handle, obwohl sowohl in Minderheitsvoten als auch in der Literatur erhebliche Bedenken gegen diese Auffassung erhoben worden waren, weil sich zum einen der Übergangscharakter dieser Vorschrift inzwischen erledigt habe und zum anderen diese Bestimmung dem Anspruch der Verfassung auf demokratische Rechtsstaatlichkeit entgegenstehe. Die Mehrheit des Verfassungsgerichts sah keinen Grund, die bisher vertretene Auffassung zu ändern. Allerdings ist es auch ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichts, daß dies dann nicht mehr zutrifft, wenn – dies ist dem deutschen Verfassungsrecht in bezug auf die vorkonstitutionellen Gesetze vertraut – der Gesetzgeber anläßlich eines neuen Gesetzgebungsaktes eine Änderung des betreffenden Gesetzes herbeiführt oder sich die alte Regelung konkludent noch einmal zu eigen macht. Das Verfassungsgericht meinte, dies in bezug auf Art. 103 ParteiG prüfen zu müssen.

Dieser Bestimmung zufolge ist eine Partei zu verbieten, "wenn erwiesen ist, daß sie zu einem Hort der Begehung von Taten geworden ist, die gegen die Art. 78 bis 88 und 97

⁵⁶ Äußerliches Anzeichen für diesen Unterschied ist auch die Numerierung der Urteile: Parteiverbote werden gesondert numeriert und, um die Verwechslungsgefahr auszuschließen, als Parteiverbote kenntlich gemacht.

⁵⁷ Das Parteiengesetz ist in seiner Fassung von 1983 (seither einige Male geändert!) abgedruckt bei *Hirsch, JöR 32, S. 595 ff.*

⁵⁸ Dazu ausführlich *Rumpf, Verfassungssystem, S. 143 ff.*

verstoßen". Die besondere Bedeutung dieser Vorschrift für das Verbotverfahren ergab sich aus der Definition von Hort im Sinne dieser Bestimmung: "(...) wenn bei Anwendung von Art. 101 d erwiesen ist, daß diese Taten durch Parteimitglieder vorsätzlich begangen und diese vorsätzliche Begehung sich durch den Großen Parteikongreß, den zentralen Entscheidungs- und Verwaltungsrat oder durch die Gesamtfraktion der Partei in der Nationalversammlung oder durch deren Führung stillschweigend oder ausdrücklich zu eigen gemacht werden." Da sich die antilaizistische Grundhaltung der Partei nicht in programmatischen Schriften, sondern lediglich in Reden und Taten führender Parteifunktionäre niedergeschlagen hatte, kam es ganz wesentlich auf die Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschrift an.

Die Prüfung vornehmen konnte das Verfassungsgericht nach seiner Auffassung, weil der zweite Absatz des Art. 103 ParteiG, in dem der "Hort" definiert wurde, im Jahre 1986 geändert worden war.

Tatsächlich erklärte das Verfassungsgericht den Art. 103 Abs. 2 ParteiG für nichtig. Zentrales und nur schwer überzeugendes Argument war, daß Art. 103 Abs. 2 keinen Anwendungsbereich mehr habe. Der Anwendungsbereich sei vor allem durch die Verweise auf die Art. 78 bis 88 und 97 bestimmt. Diese wiederum bildeten die parteirechtliche Parallele zu den Art. 141, 142 und 163 türk. StGB, welche bis zum 12.4.1991 die Bildung kommunistischer, faschistischer und antilaizistischer Organisationen sowie die entsprechende Propaganda unter Strafe gestellt hatten. Bis auf die Überleitung des alten Art. 142 Abs. 3 türk. StGB in den heutigen Art. 8 ATG waren alle diese Bestimmungen ersatzlos gestrichen worden. Damit entfalle, so das Verfassungsgericht, die Möglichkeit, "Hort" für die Begehung der entsprechenden Straftaten zu werden.

Wichtig ist auch der Verweis auf Art. 101 d ParteiG. Denn hiernach gilt der Nachweis entsprechender Aktivitäten als erbracht, wenn die Parteimitglieder entsprechend verurteilt worden sind. Mangels einschlägiger strafrechtlicher Normen war eine Verurteilung von Parteifunktionären wegen antilaizistischen Verhaltens aber nicht möglich. Damit entfällt die Anwendbarkeit von Art. 103 Abs. 2 ParteiG. Die weitere – nicht unbedingt zwingende – Folgerung des Verfassungsgerichts war, daß ein leerlaufender Art. 103 Abs. 2 ParteiG nicht geeignet sei, Art. 69 Abs. 6 TV zu konkretisieren, der anordnet, daß Parteien, deren Verhalten gegen die in Art. 68 der Verfassung aufgestellten Grundsätze verstößt, zu schließen sind.

cc) Am Endergebnis änderte dieses Normenkontrollverfahren jedoch nichts, die RP wurde durch das zweite Urteil in diesem Komplex verboten. Die Generalstaatsanwaltschaft hatte die Schließung der Partei, das Verbot aktiver Politikausübung gegen sieben Abgeordnete sowie die Entziehung derer Parlamentsmandate beantragt. Das Verfassungsgericht folgte dem Antrag bezüglich des Parteiverbots sowie hinsichtlich sechs Abgeordneter, darunter des Vorsitzenden Necmettin Erbakan.

Begründet wurde der Antrag der Generalstaatsanwaltschaft zunächst damit, daß der Tatbestand des Art. 103 erfüllt sei: Die Partei sei zum "Hort antilaizistischer Umtriebe" geworden. Im übrigen hätten die Aktivitäten der benannten führenden Mitglieder der Partei, die der Partei zuzurechnen seien, massive Verstöße gegen das Laizismusprinzip dargestellt, der nicht nur durch die Bestimmungen der Verfassung, sondern auch durch das Parteiengesetz unter besonderen Schutz gestellt worden sei. Der Vortrag bestand im übrigen aus der Benennung, Darstellung und entsprechendem Beweisantritt zahlreicher einzelner Aktivitäten, insbesondere von Vorträgen und Auftritten in der Öffentlichkeit. Eine herausragende Rolle spielte unter anderem eine Äußerung des Parteivorsitzenden Erbakan in einer Fraktions-sitzung, wonach er gesagt habe, daß die Scharia mit Sicherheit komme; man könne nur nicht sagen, ob mit oder ohne Blutvergießen, dies würden sechzig Millionen Menschen entscheiden. Dies wertete die Staatsanwaltschaft als Aufforderung zum Verfassungsumsturz, für welche die Strafverfolgung aus Gründen der Indemnität von Äußerungen in Fraktions-sitzungen entfiel. Ein anderer Vorfall bestand darin, daß der seinerzeitige Ministerprä-sident Erbakan zahlreiche lokale religiöse Führer (*şeyhs*) anläßlich des Opferfestes zu einem Festessen in seinen Amtssitz eingeladen hatte. Auch dies wurde als Verstoß gegen das Neutralitätsgebot angesehen. Als generelle Haltung der Partei schließlich wurde der Vorschlag von Erbakan eingeschätzt, ein System einzuführen, das aus mehreren Rechtsord-nungen bestehen sollte, die sich die Einzelnen sollten wählen können; dies sollte die Ein-führung der Scharia neben – zum Beispiel – einem fortbestehenden "weltlichen" Recht ermöglichen.

Die Wohlfahrtspartei hatte Abweisung des Antrags der Generalstaatsanwaltschaft beantragt und dies vor allem mit dem Demokratieprinzip begründet. Die sehr umfangreiche Verteidi-gung, zu welcher der Partei großzügige Fristen und Nachtragsschriftsätze eingeräumt wur-den, führte auch zahlreiche Beispiele und Praktiken in Ländern mit westlich geprägter Demokratie an, wo die Religion ihren festen Platz in der Politik habe.

dd) Der Umstand, daß das Verfassungsgericht anläßlich einer sich selbst gemachten Vor-lage Art. 103 Abs. 2 ParteiG für verfassungswidrig erklärt hatte, hinderte es nicht daran, die Partei zu verbieten. Statt des Art. 103 Abs. 2 ParteiG zog es den Art. 69 Abs. 6 TV⁵⁹ heran, der sich wiederum auf Art. 68 Abs. 4 TV⁶⁰ bezieht, wonach die Parteien – unter anderem –

⁵⁹ Die Vorschrift lautet: Eine Entscheidung auf endgültige Schließung einer Partei, die wegen gegen die Bestimmungen des Art. 68 Abs. 4 verstoßender Betätigung ausgesprochen wird, erfolgt nur, wenn das Verfassungsgericht feststellt, daß diese Art von Betätigung schwerpunktmäßig betrieben wird.

⁶⁰ Die Vorschrift lautet: Die politischen Parteien sind unverzichtbare Bestandteile des demokrati-schen politischen Lebens. Die politischen Parteien werden ohne vorherige Erlaubnis gegründet und betätigen sich im Rahmen der Vorschriften der Verfassung und der Gesetze. Die Satzungen und Programme der Parteien dürfen der Unabhängigkeit des Staates, der unteilba-ren Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk, den Menschenrechten, den Prinzipien der Gleichheit

zur Beachtung des Laizismusprinzips angehalten werden. Abzuwägen hatte das Verfassungsgericht dieses verfassungsrechtliche Gebot gegenüber der – jedenfalls dem Wortlaut nach – umfassend garantierten Freiheit der Parteien als "unverzichtbarer Bestandteil" einer demokratischen Staatsordnung. Allerdings ist damit nach der Auffassung des Verfassungsgerichts gleich auch der Rahmen vorgegeben: Wenn schon Art. 68 TV vorschreibt, daß das Parteienrecht durch Gesetz zu gestalten und der Parteientätigkeit somit ein gesetzlicher Rahmen zu setzen ist, so sei dies "Erfordernis des Art. 2 TV", das mit dem Rechtsstaatsprinzip den Vorrang des Rechts festschreibe. Abgesehen davon, daß dies völlig unpassend und unzutreffend ist und auch nicht der bisherigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichts entspricht, weil mit dieser knappen und nicht näher ausgeführten Aussage der Rechtsstaat zum Gesetzesstaat degradiert wird, leitet das Verfassungsgericht zum Kern der Entscheidung über: Sehr ausführlich wird die aus der früheren Rechtsprechung bekannte Definition des Laizismusprinzips dargelegt, wobei die besondere Verantwortung der Parteien hierzu hervorgehoben wird. Sämtliche einschlägigen Verfassungsbestimmungen, beginnend bei der Präambel, werden zitiert. Hervorgehoben wird der enge Zusammenhang zwischen dem Laizismusprinzip und den anderen tragenden Prinzipien, die sich auch in Art. 2 TV wiederfinden: Demokratieprinzip, Rechtsstaatsprinzip und Nationalismusprinzip. So sei das Rechtsstaatsprinzip ohne das Laizismusprinzip überhaupt nicht denkbar, das Nationalismusprinzip sei durch das Laizismusprinzip "vervollständigt" worden.⁶¹ Auch Hinweise auf die Europäische Menschenrechtskonvention und die Rechtsprechung der Kommission für Menschenrechte zum Kopftuchproblem werden nicht vergessen.⁶²

Im weiteren hatte das Verfassungsgericht, um die Subsumtion unter "Hort für antilaizistische Umtriebe" vornehmen zu können, zahlreiche öffentliche Auftritte führender Funktionäre zu beurteilen. Diese waren zum Teil in der Tat von einer erheblichen Militanz geprägt, die, wie das Verfassungsgericht feststellt, auch zur Einleitung von Ermittlungsverfahren wegen Art. 312 Abs. 2 türk. StGB geführt hätten.

ee) Das Parteiverbot selbst ist rechtlich konsequent. Es steht streng in der bisherigen Linie der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts zum Laizismus.

Rechtspolitisch ist zu fragen, inwieweit die Möglichkeit des Parteiverbots weiter einzuschränken ist. Ob allerdings gerade die Wohlfahrtspartei bei einem liberaleren Parteienrecht überlebt hätte, bleibt durchaus fraglich. Immerhin handelte es sich um eine streng organisierte Kaderpartei, deren Demokratieverständnis mit dem Demokratieverständnis einer

und des Rechtsstaats, der nationalen Souveränität und den Prinzipien der demokratischen und laizistischen Republik nicht entgegenstehen; (...).

61 S. 257.

62 S. 260.

pluralistischen und daher notwendig religiös weitgehend neutralen Gesellschaftsordnung kaum zu vereinbaren sein dürfte.

Ob das gleiche Schicksal die Nachfolgepartei, die *Fazilet Partisi*, ereilen wird, ist offen. Diese bemüht sich um moderateres Auftreten, ohne allerdings die Ansprüche einer religiös neutralen Gesellschaft glaubhaft zu vertreten.

Ebenfalls offen ist, ob die *Refah Partisi* mit ihrem gegen die Republik Türkei gerichteten Antrag beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Erfolg haben wird, mit dem sie geltend macht, als Partei in grundlegenden Rechten kollektiver Artikulation politischen Willens verletzt worden zu sein. So eng gefaßt und – im Hinblick auf ein modernes Demokratieverständnis – kritikwürdig das türkische Parteienrecht sein mag, so liegen dem Verbot der *Refah Partisi* gewichtigere Vorwürfe zugrunde als nur der Vorwurf, sich nicht ideologiekonform in die türkische Parteienlandschaft eingefügt zu haben.

d) *Haltung der Verwaltungsgerichte*

Die der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts entsprechende Grundlinie der türkischen Verwaltungsgerichte war ursprünglich durch den Staatsrat zu Beginn der achtziger Jahre festgeschrieben worden.⁶³ In aller Regel geht es um das Kopftuchtragen an Universitäten oder Schulen.

Überraschend wichen dann aber im Sommer 1996 zwei Verwaltungsgerichte von der streng laizistischen Linie ab. Die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Istanbul hatte in einer einstweiligen Anordnung die Vollziehung eines Erlasses der Universität Istanbul ausgesetzt, wonach das Tragen von Kopftüchern auf dem Campus ausdrücklich untersagt werden sollte; bisher hatten solche Erlasse lediglich das Tragen "zeitgemäßer Bekleidung" verlangt, worauf dann im Einzelfall disziplinarische Maßnahmen erfolgen konnte, jedoch grundsätzlich eine flexible Haltung der Fakultäten und Professoren möglich geblieben war. Das Verwaltungsgericht verwies darauf, daß das Gesetz nach wie vor von der Freiheit des Einzelnen bezüglich der Wahl seiner Bekleidung ausgehe.

In einem spektakulären Beschluß hatte etwa im gleichen Zeitraum das Verwaltungsgericht Edirne einer Studentin mit der Begründung Recht gegeben, daß ihre religiöse Freiheit vorgehe, und ihr durch einstweilige Anordnung das Kopftuchtragen erlaubt. Für den Um-

⁶³ Vgl. oben Fn. 21. Die Urteile betrafen ebenfalls das Kopftuchtragen an den Universitäten. Mit Urteil des 8. Senats des Staatsrats v. 24.10.1996, E.1994/7149, K.1996/2785 (bisher unveröffentlicht) wurde die Klage einer Volksschullehrerin abgewiesen, die wegen ihres Kopftuches disziplinarisch mit einer Kürzung ihres Monatsgehalts belangt worden war.

stand, daß das Tragen des Kopftuchs ein religiöses Erfordernis sei, berief sich das Verwaltungsgericht auf eine "Fetva" – religiöse Stellungnahme oder Anordnung – des Präsidiums für Religionsangelegenheiten.⁶⁴ Die Kritik, wie sie der Presse zu entnehmen war, hielt sich vor allem an dem Umstand auf, daß das Verwaltungsgericht eine Fetva zur "Grundlage der Entscheidung" gemacht habe. Aus deutscher Sicht bietet sich als Vergleich die Praxis der deutschen Verwaltungsgerichte an, die in vergleichbaren Fällen Sachverständigengutachten einholen – eine prozessual zulässige und zur pflichtgemäßen Ausübung richterlichen Ermessens vor allem unabdingbare Methode um entscheiden zu können, ob ein Verhalten noch vom Schutzbereich der Religionsfreiheit erfaßt wird – ein methodisches Vorgehen, das in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts zu vermissen ist.

Beide Beschlüsse sind durch das zuständige Regionalverwaltungsgericht Istanbul kurze Zeit später wieder aufgehoben worden.⁶⁵

8. Die Einordnung der nichtmuslimischen Minderheiten

Obwohl die nichtmuslimischen Minderheiten in der Diskussion um Laizismus und Religionsfreiheit praktisch keine Rolle spielen,⁶⁶ soll diese Thematik hier kurz angerissen werden.

Eigentlich ist die Debatte um die Rechte der nichtmuslimischen Minderheiten ein Überrest aus der aufkeimenden Nationalismuskussion des Osmanischen Reiches. Nichtmuslimische Minderheiten waren seinerzeit ganz im Sinne der Einordnung des Koran, als "Nationalitäten" (*millet*) angesehen worden. Demzufolge bezog sich die im Zuge der modernen Verfassungsentwicklung sich verfestigende Position nicht nur auf die Religionsausübung, sondern auch auf die Pflege von Sprache, eigener Geschichte und Kultur bis hin zur Stellung eines eigenen Kontingents von Abgeordneten unter der Verfassung von 1876.⁶⁷

Im Friedensvertrag von Lausanne v. 24.7.1923 finden sich dann nicht nur die Wurzeln für die neue republikanische und insbesondere säkulare Staatsordnung der neuen – heutigen – Türkei, sondern auch die Zementierung bestimmter Privilegien der nichtmuslimischen

⁶⁴ Cumhuriyet v. 30.8.1998.

⁶⁵ Cumhuriyet v. 5.9.1998.

⁶⁶ Vgl. den knappen Überblick über die nichtmuslimischen Minderheiten und ihre Situation bei Georg Stoll, Religion und Laizismus in der Türkei. Zum Verhältnis von Sunniten und Nicht-Sunniten, KAS/Auslandsinformationen 5/98, S. 19 ff.; Karl Leuteritz, Rechtsstatus und tatsächliche Lage der christlichen Minderheiten in der Türkei, ZfTS 1995/1, S. 75 ff.

⁶⁷ Vgl. Christian Rumpf, Das Rechtsstaatsprinzip in der türkischen Rechtsordnung, Bonn 1992, S. 46 und *passim*.

Minderheiten. In den einschlägigen Artikeln des Lausanner Vertrages⁶⁸ sind ausschließlich kulturelle und religiöse Rechte geregelt. Soweit sie die ausdrückliche Gewährung der Freiheit der Religionsausübung vorsehen, unterliegen sie den allgemeinen Schranken der türkischen Gesetze. Rechtlich unangefochten verfügen nichtmuslimische Minderheiten über das Recht der eigenen Sprache, deren Verwendung auch in der Presse, der Unterhaltung eigener Schulen einschließlich eigenen Religionsunterrichts sowie der Unterhaltung eigener religiöser Einrichtungen. Dagegen ist etwa das Tragen religiöser Gewänder in der Öffentlichkeit für nichtmuslimische Geistliche ebenso unzulässig wie für islamische Geistliche.

Letztlich führen die Bestimmungen des Friedensvertrages von Lausanne, soweit es um die Gewährleistung der Religionsfreiheit geht, zunächst zu einem Zustand der selbstverständlichen Gleichstellung mit anderen Religionszugehörigen, insbesondere den Muslimen. Da im Falle der traditionellen nichtmuslimischen Minderheiten in der Türkei die Religion zugleich als Anknüpfung für die Bestimmung als Mitglied einer Minderheit im Sinne des internationalen Minderheitenrechts dient, stellt sich die Gewährung des Schulprivilegs dann aber auch als Privilegierung bestimmter Religionsgemeinschaften dar. Inwieweit diese Privilegierung in der Praxis auch tatsächlich zu mehr Freiraum bei der Gestaltung und Pflege der eigenen Religion führt oder auch nur die Gleichstellung konsequent praktisch umgesetzt wird, sei hier dahingestellt.

9. Schluß

Leider war es an dieser Stelle nicht möglich, in die Einzelheiten der türkischen Verfassungspraxis einzudringen, in der der Verwaltungsalltag sich voller Widersprüche darstellt. Erinnert sei nur an die überschwengliche Feier des 75. Jahrestages der kemalistischen Republik, die nicht darüber hinwegtäuschen kann, daß nie zuvor so viele Moscheen gebaut wurden, religiöse Literatur und Presse den Markt buchstäblich überschwemmt und das regelgerecht gebundene Kopftuch das Straßenbild in den großen Städten immer mehr prägt. Das Spannungsfeld zwischen Religion und Politik in der Türkei wird zunehmend von der islamischen Religion geprägt. Die laizistische Ausrichtung der Verfassung, die selbst bereits einem modifizierten Laizismus-Konzept folgt, setzt sich im Verfassungsleben nicht mehr durch. Vor allem die Parteien der Rechten und der rechten Mitte sind starken Einflüssen religiöser Gruppierungen ausgesetzt, die RP, der es leicht gefallen war, sich bis zu ihrem Verbot unsanktioniert über grundlegende Verfassungsprinzipien hinwegzusetzen und dennoch erhebliche Wahlerfolge zu erzielen, ist durch die FP ersetzt worden; die Absolventen der Predigergymnasien haben den Marsch durch die Institutionen angetreten und

⁶⁸ Einschlägige Texte in deutscher Sprache bei *Christian Rumpf*, Die rechtliche Stellung der Minderheiten in der Türkei, in: *Frowein / Hofmann / Oeter*, Das Minderheitenrecht europäischer Staaten, Berlin u.a. 1993, S. 448 ff. (461 ff.)

werden in naher Zukunft wesentlich zu einer Fortsetzung eines islamisch und antilaizistisch orientierten Wertewandels beitragen, dem die Kemalisten nichts Überzeugendes entgegenzusetzen haben dürften.

Die Kemalisten halten diese Entwicklung für eine Gefahr für ein demokratisches Regime der Freiheiten. Der Anspruch des Islam, eine "Lebensform" zu sein und den gesamten politischen und gesellschaftlichen Alltag zu beherrschen, verspricht in der Tat eine weitere Abkehr von modernen demokratischen Idealen, eine neue Klassengesellschaft der Gläubigen und Nichtgläubigen.

Dem stehen Verfassung und Gesetz gegenüber, die durchaus laizistische Züge tragen. Ob die dort enthaltenen Werte auf Dauer auch in der Verfassungspraxis und im gesellschaftlichen Alltag verwurzelt werden können, hängt vor allem von politischen Faktoren ab, die offenbar weder von der Politik (Parlament und Exekutive) noch dauerhaft von der Justiz beherrscht werden.

ABSTRACTS

Secularism, Fundamentalism and Religious Freedom in Turkey in Constitution, Law and Practice

By *Christian Rumpf*

The relationship between the secularistic structure of the Constitution of the Republic of Turkey and the Islam, religion of a 98 % majority of the Turkish population, is one of the most important problems in Turkish constitutional life. The article shows that in theory, the law and the jurisprudence as well – with few exceptions – are designed to protect a rigid concept of secularism. This concept is – besides the concept of nationalism – one of the two leading principles of Kemalism, the official ideology of the Republic of Turkey.

On the constitutional level there is a clash between secularism, which is guaranteed under Article 2 of the Constitution, and the freedom of religion under Article 24 of the Constitution. The Board of Religious Affairs (Article 136 of the Constitution) has to be considered as a symbol for this clash: Secularists try to explain this Board as a means of protection of secularism against the interference of religion into politics. On the other hand, this Board deals only with the affairs of the Sunnite majority (about 75 % of the population) and gives the impression of promoting tendencies of so-called “re-islamization” within the administration and in public life.

Another symbol of the problem of the relationship between religion and secularism, seriously endangering the constitutional concept of secularism was the coming to power of the Welfare Party (Refah Partisi) under Necmettin Erbakan in 1996. This party was prohibited in January 1998 by the Constitutional Court which upheld the traditional jurisprudence of Turkish high courts in respect of the constitutional role of secularism. It has, however, to be criticised that – even if the result may not have changed – the Constitutional Court has again failed to explain the scope and the limits of the freedom of religion.

Colonial Law and Colonial Jurisprudence in the Former German Protectorates: an Overview

By *Horst Hammen*

Although the period of German colonial possessions in overseas was quite short, the German empire created an extensive colonial law. Instead of belonging to the territory of